

Synopse Geschäftsordnung Gemeinderat

Bisherige Fassung

Neue Fassung

§ 30 Schriftliches Verfahren und Offenlegung	§ 30 <u>Umlaufverfahren und Offenlegung</u>
<p>(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>(2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.</p> <p>a) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.</p> <p>b) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.</p> <p>(3) Wird im schriftlichen Verfahren oder bei Offenlegung von einem Stadtrat Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Gemeinderats in einer Sitzung herbeizuführen, Verweigerung der Unterschrift gilt als Widerspruch.</p>	<p>(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen <u>oder elektronischen</u> Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen <u>oder elektronischen</u> Verfahren beschlossen werden soll, muss mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>(2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.</p> <p>a) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.</p> <p>b) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.</p> <p>(3) Wird im schriftlichen <u>oder elektronischen</u> Verfahren oder bei Offenlegung von einem Stadtrat Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Gemeinderats in einer Sitzung herbeizuführen, Verweigerung der Unterschrift gilt als Widerspruch.</p>